

Satzung des UNO Flüchtlingshilfe e.V. Stand 16. März 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“ **mit Sitz in Bonn**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 4539 eingetragen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Flüchtlinge in aller Welt. Der Satzungszweck wird erfüllt vor allem durch die Beschaffung von Mitteln für

- a) Hilfswerke der Vereinten Nationen, insbesondere den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie
- b) Andere Organisationen, die sich in der Flüchtlingshilfe **engagieren**,

zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Organisationen.

Darüber hinaus wird der Verein selbst tätig, indem er die Öffentlichkeit über Flüchtlinge informiert und Verständnis für deren Lage weckt: vor allem durch Ausstellungen, Plakat- Aktionen, Vorträge und Publikationen in allen Medien (Print, Film und Fernsehen, Hörfunk und Internet, soziale Medien etc.).

Der Verein UNO-Flüchtlingshilfe trägt damit zur Völkerverständigung bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jede natürliche Person über 16 Jahren,
 - b) Jede juristische Person, insbesondere solche, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren.
- (2) Voraussetzung für eine Aufnahme in den Verein ist die Identifikation des Bewerbers/der Bewerberin mit dessen Leitbild. Die UNO-Flüchtlingshilfe ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch unabhängig. Ihre Werte: Menschlichkeit

und Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen gelten uneingeschränkt auf für Flüchtlinge, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Die UNO-Flüchtlingshilfe setzt sich für den Zusammenhalt einer informierten und aktiven Zivilgesellschaft ein, mit der sie sich gemeinsam für den Schutz von Flüchtlingen stark macht.

- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung kann der Abgelehnte die zeitlich nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bei dieser Mitgliederversammlung hat der Antragsteller zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt Anwesenheits- und Rederecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - b) Durch Austritt,
 - c) Durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge zu zahlen.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss ist möglich wegen Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft (als solche gelten insbesondere auch Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag), sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Vereins und/oder seinen Werten nach Absatz 2. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit, sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die zeitlich nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung hat das Mitglied bis zur Entscheidung Anwesenheits- und Rederecht.
- (7) Der Vorstand kann fördernde Mitglieder ehrenhalber aufnehmen. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (8) Treten Mitglieder oder deren Angehörige (Ehegatten/Kinder) in ein Arbeitsverhältnis zum Verein ein oder besteht zwischen ihnen und dem Verein ein Auftragsverhältnis, ruht das Stimmrecht des Mitglieds für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. des Auftrags. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin des Vereins oder ein Auftragnehmer/eine Auftragnehmerin in den Verein aufgenommen wird. In beiden Fällen ruht auch das passive Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Aufsichtsorgan),
- b) Der Aufsichtsrat (besonderes Aufsichtsorgan),
- c) Der Vorstand (Leitungsorgan)
- d) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (Aufsichtsorgan). Sie überwacht den Vorstand (Leitungsorgan) und beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind. Sie kann die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten an sich ziehen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Absendedatum maßgeblich. Die Einladung ist auch in digitaler Form möglich, wenn das jeweilige Mitglied dem Verein seine digitale Erreichbarkeit und das Einverständnis, digital zu kommunizieren, mitgeteilt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung bzw. als „hybride“ Veranstaltung in beiden Formaten gleichzeitig durchgeführt werden. Stehen auf der Mitgliederversammlung Wahlen an (Absatz 6 Buchst. g) ist im Hinblick auf § 8 dafür zu sorgen, dass durch geeignete digitale Vorkehrungen das Wahlgeheimnis gewahrt werden kann. Stehen solche Möglichkeiten nicht zur Verfügung, ist nach der Mitgliederversammlung unter den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen eine schriftliche geheime Stimmabgabe durchzuführen.
- (4) Anträge (Beratungsgegenstände) aus den Reihen der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach diesem Termin gestellt werden, können von der Mitgliederversammlung beraten werden, wenn diese vorher die Dringlichkeit feststellt (§ 7 Absatz 3).
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin als Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin wählen. Wird kein entsprechender Antrag gestellt, wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen unter Einbeziehung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin.
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats (besonderes Aufsichtsorgan)
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin und der Ombudsperson im Sinne der Antikorruptionsrichtlinie,
 - h) Beschluss über eine Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen jederzeit einberufen werden; sie

ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht.
- (3) Beschlüsse dürfen nur zu Beratungsgegenständen gefasst werden, die in der ordnungsgemäß versandten Einladung benannt worden sind oder deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung wegen Dringlichkeit zu Beginn ihres Zusammentretens beschließt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 6 Absatz 5 Buchst. i) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie dürfen ausnahmslos nur gefasst werden, wenn der Beratungsgegenstand „Satzungsänderung“ unter Bezeichnung der zu ändernden Vorschrift(en) in einer ordnungsgemäß versandten Einladung benannt worden ist.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen zu den Organen des Vereins erfolgen geheim, sofern die wählende Versammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats (§9) und des Vorstands (§ 10) werden in Einzelwahl bestimmt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie im ersten oder einem folgenden Wahlgang die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung, kann über sie gemeinsam abgestimmt werden. Hierbei haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme. Im ersten Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen und gleichzeitig die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, werden ein oder mehrere weitere Wahlgänge durchgeführt, in denen sich auch neue Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen können. In den weiteren Wahlgängen ist derjenige Kandidat/diejenige Kandidaten gewählt, der/die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, können Wahlen als „Listenwahl“ durchgeführt werden. Hierüber beschließt die jeweils wählende Versammlung. Bei Listenwahl hat jeder/jede Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie Wahlämter zu vergeben sind. Eine Kumulierung von Stimmen ist unzulässig. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen und für die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen

abgegeben wurden. In gegebenenfalls notwendigen weiteren Wahlgängen, in denen sich auch neue Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen können, sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die relativ meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (5) Die nähere Ausgestaltung des Wahlvorgangs kann durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Wahlordnung geregelt werden.

§ 9 Der Aufsichtsrat (besonderes Aufsichtsorgan)

- (1) Die UNO-Flüchtlingshilfe bestellt zur Überwachung des Vorstands (Leitungsorgan) zusätzlich einen Aufsichtsrat (besonderes Aufsichtsorgan). Im Aufsichtsrat dürfen auch Mitglieder der UNO-Flüchtlingshilfe vertreten sein.
- (2) Dem Aufsichtsrat dürfen jedoch keine Personen angehören, die
- a) dem Vorstand (Leitungsorgan) angehören,
 - b) mit Mitgliedern des Vorstands persönlich verbunden sind,
 - c) für die UNO-Flüchtlingshilfe oder in mit ihr rechtlich verbundenen Organisationen oder Unternehmen als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sind (eine Ausnahme stellt der/die vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge – UNHCR- entsandte stimmrechtslose Vertreter/Vertreterin dar – siehe Absatz 3)
 - d) von der UNO-Flüchtlingshilfe mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern/Auftragnehmerinnen beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4, höchstens 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sowie einem/einer vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsandten Vertreter/Vertreterin ohne Stimmrecht. Als Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl in den Aufsichtsrat kommen vornehmlich Personen in Betracht, die sich in besonderer Weise mit Flüchtlingen und Flüchtlingsproblemen befassen oder befasst haben. Außerdem sollte mindestens ein Kandidat/eine Kandidatin über Erfahrungen in der Leitung einer Organisation von der Größe der UNO Flüchtlingshilfe verfügen.
- (4) Interessenkonflikte sollen nach Möglichkeit vermieden werden, sie müssen in jedem Fall aber gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und gegenüber der Mitgliederversammlung offengelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine oder zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (6) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Beratung und Überwachung des Vorstands im Zusammenhang mit der Beschaffung der Mittel und ihrer Vergabe im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke sowie der Öffentlichkeitsarbeit nach § 2 dieser Satzung. Zu diesem Zweck kann er an jeder Sitzung des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen, Anträge stellen und Einsicht in alle Unterlagen des Vereins nehmen,
 - b) Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen mit dem UNHCR durch den Vorstand,

- c) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Vereins und Genehmigung der Jahresplanung.
- (7) Über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Arbeit berichtet der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf zwei Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig (Regelamtsdauer maximal 8 Jahre).
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Die Beratungsgegenstände richten sich nach den Aufgaben des Aufsichtsrats gem. Absatz 6 und werden in seiner Geschäftsordnung näher definiert.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.
- (11) Werden darüber hinaus Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen gewährt, so müssen diese dem Grund und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung beschlossen sein.

§ 10 Der Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 4 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig (Regelamtsdauer maximal 8 Jahre). Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz. Werden darüber hinaus Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen gewährt, so müssen diese dem Grund und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung beschlossen sein.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle im Zusammenhang mit der Führung des Vereins aufkommenden Fragen, insbesondere auch über die Verwendung der eingegangenen Mittel. Er kann einen Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin und weiteres Personal einstellen. Er kann Geschäftsstellen einrichten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten § 7 Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen möglich (gem. § 7, Abs. 2). In derselben Sitzung soll ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 10a Selbstverpflichtung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern

- (1) Im Hinblick auf die für eine sachgerechte Arbeit und, vor allem, Entscheidung über Förderanträge zugunsten deutscher Projekte für Flüchtlinge notwendigen speziellen Erfahrungen und Kenntnisse in der Flüchtlingshilfe sowie den darin aktiven Organisationen ist nicht auszuschließen, dass Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder aus Organisationen kommen oder diesen, in welcher Form auch immer, persönlich nahestehen, die auch direkt oder indirekt als Antragsteller bei der UNO-Flüchtlingshilfe aktiv werden.
- (2) Um in solchen Fällen eine Interessenskollision unbedingt zu vermeiden, nimmt das entsprechende Mitglied des Vorstands/Aufsichtsrats weder an der Diskussion über das jeweilige Projekt noch an der anschließenden Abstimmung teil. Jedes Mitglied des Vorstands/Aufsichtsrats ist verpflichtet, selbst auf die Gefahr der Interessenskollision hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verpflichten sich mit der Annahme ihrer Wahl in das jeweilige Gremium zur Einhaltung der vorstehenden Regelung.

§ 11 Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils aktuellen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Beiträge sind jährlich im Januar im Voraus zu entrichten.

§ 12 Jahresabschluss, Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Jahresplan. Der Jahresplan ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung zuzuleiten.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl/Abwahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gelten die Bestimmungen gem. § 8 Absätze 4 und 5 sowie § 10 Absatz 6 entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat ist über das Ergebnis der Prüfung vorab zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe, Bonn,

zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für Aufgaben der Flüchtlingshilfe.

§ 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßige redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2022 beschlossen.